Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/10/13 11Os100/92 (11Os101/92)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.1992

Norm

StGB §287

Rechtssatz

Sind die Trinkmengen und Trinkzeiten nicht mehr objektivierbar, so ist das gesamte Verhalten des Täters vor, während und nach der Tat als Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung des Umfanges seiner physischen und psychischen Beeinträchtigung zum Tatzeitpunkt heranzuziehen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 100/92
  Entscheidungstext OGH 13.10.1992 11 Os 100/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0095956

Dokumentnummer

JJR_19921013_OGH0002_0110OS00100_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at